

# Zeitschrift für Historische Forschung

Herausgegeben von

Nikolas Jaspert, Johannes Kunisch, Klaus Luig, Peter Moraw,  
Peter Oestmann, Heinz Schilling, Bernd Schneidmüller,  
Barbara Stollberg-Rilinger

38. Band 2011 Heft 1



**Duncker & Humblot · Berlin**

HAUSWIRTSCHAFT UND HOFHERRSCHAFT  
IM SPÄTMITTELALTERLICHEN STRASSBURG  
(13. UND 14. JAHRHUNDERT)

Von Gabriela Signori, Konstanz

Fest in unseren Köpfen verankert ist die Vorstellung, die Welt – sowohl die Welt von heute als auch die von gestern – ließe sich in Systeme wie Politik, Religion oder Wirtschaft unterteilen, die einander nicht oder zumindest kaum tangierten<sup>1</sup>. Diese Weltaufteilung oder Weltordnung (im Foucault'schen Ordnungssinn) ist der vormodernen Vorstellungswelt noch weitgehend fremd. Hier galten andere Ordnungskriterien, die wiederum andere Ordnungsmodelle generierten. Die Einsicht scheint auf Anhieb trivial, wären da nicht die universalen Geltungsansprüche einer jenseits von Raum und Zeit auf den Markt ausgerichteten Wirtschaftswissenschaft. Die mittelalterliche Ökonomie orientierte sich jedoch weniger am Markt als vielmehr am ‚Haus‘ als Herrschafts- und Wirtschaftsform. Mit dieser im doppelten Sinne häuslichen Wirtschaft möchte ich mich im Folgenden etwas eingehender beschäftigen, und dies sowohl aus der Perspektive der Theorie als auch der Perspektive der Praxis<sup>2</sup>. Meinen Ausgangspunkt bildet Aristoteles' „Politik“, meinen vorläufigen Endpunkt das Geschäft mit der Erbleihe im spätmittelalterlichen Straßburg, eine in der Forschung wenig beachtete polyvalente Rechts-, Herrschafts- und Wirtschaftsform in einem.

I.

Den Anfang aller theoretischen Reflexionen speziell über den Platz der Ökonomie im politischen Ordnungsgefüge einer Gesellschaft machte Aristoteles im vierten Jahrhundert vor Christus. In seiner „Politik“ wendet er sich zunächst der Sklavenhaltung (als Wirtschaftsform) zu, dann der Wissenschaft vom Erwerb<sup>3</sup> und schließlich dem Kapitalerwerbswesen<sup>4</sup>. Sein Inte-

---

<sup>1</sup> *Luhmann*, Soziale Systeme. Mit bestem Dank an Karin Czaja (Konstanz) für die kritische Durchsicht des Manuskriptes.

<sup>2</sup> Jenseits von Otto Brunners (1899–1982) romantischer Verklärung des ‚ganzen Hauses‘ vgl. *Opitz*, Neue Wege der Sozialgeschichte?; *Groebner*, Außer Haus.

<sup>3</sup> *Aristoteles*, Politik, Buch 1, 1256a–1256b. Vgl. *Koslowski*, Politik und Ökonomie bei Aristoteles.

<sup>4</sup> *Aristoteles*, Politik, Buch 1, 1256b–1259b.

resse gilt der Frage, ob das Kapitalerwerbswesen mit der Kunst der Hauswirtschaft (Ökonomik) identisch sei oder ob es nur einen Teilbereich derselben darstelle<sup>5</sup>. Grundsätzlich seien alle Erwerbsformen – so sein Fazit – der Hauswirtschaft untergeordnet, weil sie dem Menschen das Fundament für ein gutes Leben bereitstellten<sup>6</sup>. Wirtschaft ist für Aristoteles demnach kein Selbstzweck, sondern hat eine subsidiäre, dienende Funktion, indem sie dem Menschen helfen soll, ein gutes Leben zu führen, nicht reicher zu werden.

Zu den Erwerbskünsten (*artes*) zählt Aristoteles die Jagdkunst, die Landwirtschaft, die Kriegskunst, das Handwerk und die bereits erwähnte Kapitalerwerbskunst<sup>7</sup>. Letztere wiederum unterteilt er in die drei Großbereiche Handel, Zinsgeschäfte und Lohnarbeit:

**Kapitalerwerbskunst**  
 Handel (Tauschhandel)  
   Großhandel  
     – Seehandel  
     – Handel zu Land  
   Detailhandel  
 Zinsgeschäfte  
 Lohnarbeit

Im aristotelischen Denksystem ist – dem heutigen Wirtschaftsdenken diametral entgegengesetzt – die Wirtschaft der Politik untergeordnet. Alles Denken und Handeln ist auf den Staat (die *polis*) bzw. das Haus (den *oikos*) als kleinste staatliche Einheit ausgerichtet und dient ausschließlich der Sicherung des häuslichen Auskommens. In diesem Sinn ist die Ökonomie eben ein Teilbereich der Hauswirtschaft. Mit Haus (*oikos*) ist in diesem Zusammenhang nicht das Gebäude, sondern der Personenverband bestehend aus Vater, Mutter und Kindern gemeint, der nach Aristoteles eine besondere Herrschaftsform bildet, keine Wirtschaftsform<sup>8</sup>.

Geld und Herrschaft sind auch in der mittelalterlichen Vorstellungswelt noch aufs engste miteinander verflochten. Den mittelalterlichen „Theoretikern“ aber ging es meist um den rechten Gebrauch des Geldes, in dem sie die Qualität der Herrschaft – letztlich auch der Hausherrschaft – widerspiegelt sahen<sup>9</sup>. Nicht nur in diesem Sinne ist die mittelalterliche Ökonomie

<sup>5</sup> Ebd., 1256a.

<sup>6</sup> Ebd., 1256b.

<sup>7</sup> Ebd., 1258b.

<sup>8</sup> Noch deutlicher wird der Gedanke in den pseudo-aristotelischen Ökonomiken formuliert: *Aristoteles*, *Oikonomika*. Schriften zu Hauswirtschaft und Finanzwesen; zum historischen Hintergrund der Schriften vgl. *Schmitz*, *Haus und Familie im antiken Griechenland*; zur Rezeption *Meyer*, *Soziales Handeln im Zeichen des ‚Hauses‘*, 21–32, sowie *Richarz*, *Oikos, Haus und Haushalt*, 43–57.

eine genuin moralische Ökonomie. Mit dem Begriff „moralisch“ ist in diesem Zusammenhang nicht die gerechte Güterverteilung gemeint<sup>10</sup>, sondern der im christlichen Sinn moralisch rechte Gebrauch von materiellem Reichtum. Geld ist im Mittelalter neben Häusern, Getreide, Nüssen, Ringbrotten oder Kapaunen (kastrierte Hähnchen) ohnedies nur eine Zahlungsvariante von vielen und in Anbetracht der vielfältigen Möglichkeiten, den Geldwert zu manipulieren, auch keineswegs die sicherste<sup>11</sup>.

Seit dem 13. Jahrhundert setzten sich, vor allem an den Universitäten Oxford und Paris, immer mehr Gelehrte mit den aristotelischen Schriften auseinander<sup>12</sup>. Nicht alle interessierten sich anfänglich für Aristoteles' Ausführungen zum Kapitalerwerbswesen. Wucher war das Thema, das die Gelehrtenwelt umtrieb<sup>13</sup>. Die ersten speziell der Geldfrage gewidmeten Schriften entstanden erst im Verlauf des 14. Jahrhunderts, darunter der „Traktat über die Geldabwertung“ aus der Feder des französischen Hofgelehrten und Aristotelesübersetzers Nicolas Oresme (gest. 1382)<sup>14</sup>. Oresme schickt seinem Büchlein einen historischen Überblick über die Geschichte des Geldes voraus, den er enthusiastisch mit der Bemerkung schließt, Geld sei „ein künstlich geschaffenes Werkzeug, um natürliche Reichtümer leichter austauschen zu können“<sup>15</sup>. Es bedürfe „keines anderen Beweises, um zu zeigen, daß Zahlungsmittel guter bürgerlicher Gemeinschaft [*bonae communitati civili*] von großem Nutzen“ seien. „Sie sind dem Verkehr im Gemeinwesen [*respublica*] dienlich und deswegen notwendig“, wie Aristoteles im fünften Buch der „Ethik“ bemerke<sup>16</sup>. Im Münztraktat selbst geht es dann aber primär um politische Fragen der gerechten Herrschaft, unabhängig von der jeweiligen Herrschaftsform, aber eben an ihrem rechten Umgang mit Steuern und der Münze gemessen<sup>17</sup>.

<sup>9</sup> *Kamp*, Geld, Politik und Moral im hohen Mittelalter. Im Spätmittelalter wird die schlechte häusliche Wirtschaftsführung zu einem beliebten Thema der *ad status*-Predigt; vgl. *Signori*, Fürsorgepflicht versus Eigennutz.

<sup>10</sup> Wenngleich auch diese Idee uns letztlich zu Aristoteles zurückführt.

<sup>11</sup> *Stock*, Von der Vergeltung zur Münze; *North*, Kleine Geschichte des Geldes, 38–68.

<sup>12</sup> *Lohr*, Commentateurs d'Aristote au moyen-âge latin; vgl. auch *Dod*, Aristoteles latinus; *Dumbabin*, The Reception and Interpretation of Aristotle's „Politics“; *Lohr*, The Medieval Interpretation of Aristotle; *Marrone*, Medieval Philosophy in Context.

<sup>13</sup> Kurz gestreift hatte Aristoteles das Thema im ersten Buch der „Politik“ (*Aristoteles*, Politik, Buch 1, 1258a). Ungleich schärfer wendet er sich im vierten Buch seiner „Nikomachischen Ethik“ gegen Geiz und Gewinnstreben (*ders.*, Nikomachische Ethik).

<sup>14</sup> *Nicolas von Oresme*, De mutatione monetarum: tractatus. Der Traktat wurde um das Jahr 1367 in die französische Sprache übersetzt. Zur Datierung vgl. *Langholm*, Wealth and Money in the Aristotelian Tradition, 99–107.

<sup>15</sup> *Nicolas von Oresme*, De mutatione monetarum: tractatus, 5.

<sup>16</sup> Ebd.

<sup>17</sup> *Piron*, Monnaie et majesté royale; *Lapidus*, Metal, Money, and the Prince; *Nederman*, Community and the Rise of Commercial Society.

Für die meisten, vorwiegend geistlichen Autoren des Mittelalters, die sich im weitesten Wortsinn mit ökonomischen Fragen befassten, bleibt Geld moralisch allerdings ambivalent: Es ist zwar nützlich, darf aber nicht gehortet und nicht aus sich selbst heraus vermehrt werden. Horten setzte man mit der Todsünde der *avaritia* (Geiz) gleich<sup>18</sup>, die Selbstvermehrung des Geldes mit Wucher<sup>19</sup>. Wie in der Antike sollte die Kapitalerwerbskunst auch im Verständnis der mittelalterlichen Theoretiker primär der häuslichen Nahrungssicherung dienen<sup>20</sup>. Der zeitgenössische Terminus *technicus* lautet allerdings nicht „Nahrung“, sondern „Notdurft“, *necessitas*<sup>21</sup>. Damit gemeint ist all das, was der Mensch zu einem guten bzw. glücklichen Leben braucht<sup>22</sup>. Und diese Nahrungssicherung wird, wie schon bei Aristoteles, als Fundament der Hauswirtschaft begriffen und nicht als ein von abstrakten Märkten beherrschtes Wirtschaftssystem<sup>23</sup>.

## II.

In diesem Punkt führen die zahlreichen sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Arbeiten, die in Deutschland in den Siebzigerjahren des letzten Jahrhunderts serienmäßig zu dem Thema des mittelalterlichen Renten- und Liegenschaftsmarktes erschienen sind, in die Irre<sup>24</sup>. Sie nämlich haben es sich zum Ziel gesetzt, auf der Grundlage der Rentenkäufe wirtschaftliche Konjunkturen zu rekonstruieren, ohne Ansehen der ursprünglichen Funktionen bzw. historischen Gebrauchsformen der Renten. Das bevorzugte Untersuchungsobjekt der Studien waren die Hansestädte. Sie galten und gelten zum Teil noch heute als Vorreiter moderner Wirtschaftlichkeit. Die Frage, ob zu Recht oder zu Unrecht, braucht uns hier nicht weiter zu kümmern<sup>25</sup>.

<sup>18</sup> *Rehm*, „Avarus non implebitur pecunia“.

<sup>19</sup> *Le Goff*, Wucherzins und Höllenqualen; *Gilomen*, Wucher und Wirtschaft; *Munro*, The Medieval Origins of the Financial Revolution; *Quaglioni / Todeschini* (Hrsg.), *Credito e usura*.

<sup>20</sup> *Langholm*, Price and Value in the Aristotelian Tradition.

<sup>21</sup> Vgl. *Szöllösi-Jantze*, Notdurft – Bedürfnis.

<sup>22</sup> Über den Zusammenhang zwischen materiellen Gütern und einem guten bzw. glücklichen Leben referiert Konrad von Megenberg (gest. 1374) in seiner „Ökonomik“ ausführlich: *Konrad von Megenberg*, *Ökonomik* (Buch I), 261–265.

<sup>23</sup> Werner Sombart (1863–1941) hatte zu Beginn des 20. Jahrhunderts das Prinzip der Nahrungssicherung zum merkantilen Gewinnstreben in Opposition gesetzt und die Nahrungssicherung sozial dem Handwerk zugeordnet. Vgl. *Reith*, Abschied vom „Prinzip der Nahrung“? Diese sozial eingeengte Definition von Nahrungssicherung ist hier selbstverständlich nicht gemeint.

<sup>24</sup> In Italien, Frankreich und Belgien setzte die Wirtschafts- und Sozialgeschichte früh etwas andere Schwerpunkte.

<sup>25</sup> Wenngleich nicht unumstritten: *Jenks*, War die Hanse kreditfeindlich? Die Frage ist ohnedies durch die Arbeiten des Hansespezialisten Fritz Rörig ideologisch vorbelastet; vgl. *Schreiner*, Die Stadt des Mittelalters als Faktor bürgerlicher Identitätsbildung.

Kurz ein Resümee der deutschen Forschungsgeschichte, das sich unter dem Titel „Wirtschaftsgeschichte als Sozialgeschichte“ zusammenfassen lässt: 1935 legte der gebürtige Berliner Ahasver von Brandt (1909–1977) eine der ersten wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Studien vor, die dem Rentenmarkt einer mittelalterlichen Stadt gewidmet war, in seinem Fall dem Rentenmarkt des spätmittelalterlichen Lübecks<sup>26</sup>. Fünf Jahre später erweiterte Elisabeth Peters, wie Ahasver von Brandt eine Schülerin von Fritz Rörig (1882–1952), den Untersuchungszeitraum auf die Jahre unmittelbar nach dem ersten Pestausbruch<sup>27</sup>. In der Nachkriegszeit war es dann längere Zeit still um das Thema „Rentenmarkt“, bis Rudolf Sprandel, ein gebürtiger Hamburger, 1967 in seine Heimatstadt berufen wurde. Unter seiner Schirmherrschaft entstand eine Serie von Doktorarbeiten, die versuchten, den Hamburger Rentenmarkt der Jahre 1291 bis 1490 so umfassend wie möglich zu erschließen. Jeder Doktorand erhielt seinen eigenen überschaubaren Zeitschnitt, den es nach demselben Kriterienkatalog auszuwerten galt<sup>28</sup>. Sprandel besorgte abschließend den Überblick<sup>29</sup>. Die Besonderheit dieser Art Wirtschafts- und Sozialgeschichte besteht darin, dass sie von folgenden Annahmen ausgeht:

1. Renten und Liegenschaften stellten die ökonomische Grundlage für den (Fern-)Handel bereit.
2. Das handelnde Subjekt (handelnd im Sinne von Akteur) sei bestrebt, durch Renten- und Liegenschaftsgeschäfte Gewinn zu erzielen.
3. Dieses Subjekt werde ausschließlich über seine Zugehörigkeit zu sozialen Schichten und Gruppen definiert, die aber erst auf der Grundlage der individuellen Fähigkeit, Vermögen zu bilden, künstlich zu sozialen Schichten und Gruppen erhoben werden. Heute würden wir sagen: ein klassischer Zirkelschluss<sup>30</sup>.

---

<sup>26</sup> *Brandt*, Der Lübecker Rentenmarkt 1320–1350.

<sup>27</sup> *Peters*, Das große Sterben des Jahres 1350.

<sup>28</sup> Klaus Richter befasste sich mit der Zeit um 1300, Hans-Joachim Wenner mit dem 14., Hans-Peter Baum mit der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert und Peter Gabrielsson schließlich mit dem Renten- und Liegenschaftsmarkt des ausgehenden 15. Jahrhunderts: *Richter*, Untersuchungen zur Hamburger Wirtschafts- und Sozialgeschichte um 1300; *Wenner*, Handelskonjunktoren und Rentenmarkt am Beispiel der Stadt Hamburg; *Baum*, Hochkonjunktur und Wirtschaftskrise im spätmittelalterlichen Hamburg; *Gabrielsson*, Struktur und Funktion der Hamburger Renten- und Liegenschaftsgeschäfte. In demselben Forschungskontext steht auch die Dissertation von Helga Haberland zum Lübecker Renten- und Immobilienmarkt um 1300 (*Haberland*, Lübecker Renten- und Immobilienmarkt) sowie die Arbeit von Jürgen Ellermeyer zum niedersächsischen Stade im 14. Jahrhundert, die sich qualitativ allerdings markant von den übrigen Studien abhebt (*Ellermeyer*, Stade).

<sup>29</sup> *Sprandel*, Der städtische Rentenmarkt in Nordwestdeutschland im Spätmittelalter; *Baum/Sprandel*, Zur Wirtschaftsentwicklung im spätmittelalterlichen Hamburg.

<sup>30</sup> Vgl. die schon etwas ältere Diskussion bei *Ellermeyer*, „Schichtung“ und „Sozialstruktur“, sowie *Dirlmeier*, Merkmale des sozialen Aufstiegs.

4. Der Markt werde von unsichtbaren Kräften (Konjunkturen) bestimmt, die erst der Historiker sichtbar machen könne.

Im „Einzelfall“ – etwa bei den Leibrenten – räumen die Autoren zwar ein, dass der gewählte wirtschaftswissenschaftliche Analyserahmen nicht trägt, aber das Forschungsdesign erlaubte es nicht, in medias res die Denkrichtung zu ändern. Auf diese Art und Weise geriet in der deutschsprachigen Wirtschafts- und Sozialgeschichte für längere Zeit das Faktum aus dem Blick, dass es sich bei den meisten Menschen, die auf dem spätmittelalterlichen Renten- und Liegenschaftsmarkt aktiv waren, nicht um nach Gewinnoptimierung strebende Wirtschaftssubjekte, sondern mehrheitlich um Ehepaare, Eltern und Geschwister handelte, die mittels Verkauf oder Erwerb von Renten und Liegenschaften versuchten, im aristotelischen Sinn für sich und ihre Nachkommen das Auskommen zu sichern<sup>31</sup>. Dies gilt letztlich auch für die Kirche, wie vielfach beobachtet, die zweite, ungleich mächtigere Instanz auf dem spätmittelalterlichen Renten- und Liegenschaftsmarkt<sup>32</sup>.

### III.

Meine Aufmerksamkeit soll im Folgenden allerdings nicht den Institutionen (Stadt oder Kirche), sondern den Personen gelten sowie der Liegenschaft als wirtschaftlichem Fundament für die städtische Hauswirtschaft, eine in der deutschsprachigen Mittelalterforschung noch weitgehend unerforschte Wirtschaftsdimension<sup>33</sup>. Zum Zweck der Nahrungssicherung mussten Häuser nicht zwangsläufig gekauft werden; es standen auch andere rechtliche Optionen zur Verfügung, in deren Besitz zu gelangen. Und eine dieser Möglichkeiten – eine im 13. und 14. Jahrhundert vielgenutzte dazu – war die Erbleihe<sup>34</sup>. Mit ihr möchte ich mich etwas näher befassen, weil sie wie keine andere Rechts- bzw. Besitzform gleichsam die „feudalen“ Grund-

<sup>31</sup> Keene, *The Property Market in English Towns*, 220 f.

<sup>32</sup> Bei ihren Geschäften benutzte die Kirche im Übrigen die Sprache der Brautausstattung bzw. der Ehegüter. Die Urkunden sprechen von *dos* bzw. *Widem*, um die finanzielle Grundausrüstung einer Kirche zu bezeichnen.

<sup>33</sup> Hubert, *Urbanisation, propriété et emphytéose au Moyen Âge*, 1.

<sup>34</sup> Pierre Touberts Eintrag im „Lexikon des Mittelalters“ erfasst zwar die wichtigsten Entwicklungslinien, geht irrtümlicherweise aber davon aus, dass die Institution der Erbleihe vor allem in Italien verbreitet gewesen sei, und blendet die städtische Grundherrschaft weitgehend aus; vgl. Toubert, Art. „Emphyteusis, Erbleihe“. Mit dem Thema befasste sich vornehmlich die ältere deutsche Rechtsgeschichte. Sie interessierte sich aber vor allem für die Entstehung bürgerlicher Eigentumsvorstellungen und klammerte die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Dimensionen der Erbleihe aus; vgl. Arnold, *Zur Geschichte des Eigentums* (1861); Gobbers, *Die Erbleihe* (1883); Jäger, *Die Rechtsverhältnisse* (1888); von Schwind, *Zur Entstehungsgeschichte der freien Erbleihen* (1891); Rietschel, *Die Entstehung der freien Erbleihe* (1901); Winiarz, *Erbleihe und Rentenkauf* (1906); Hallermann, *Die Erbleihe* (1925); Beer, *Beiträge zur Geschichte der Erbleihe* (1933); Fischer, *Die Erbleihe* (1939).

strukturen des städtischen Hauswirtschaftens sichtbar macht<sup>35</sup>, ein Aspekt, der in der Stadtgeschichtsschreibung gerne ausgeblendet wird, weil er dem gängigen von Max Weber (1864–1920) und anderen geprägten Bild der acephalen okzidentalischen Stadt widerspricht<sup>36</sup>. Imaginiert wird diese Stadt gerne als eine freiheitliche Insel umgeben von einem Meer feudaler Abhängigkeiten. In der Erbleihe jedoch nimmt eine Geschichte der mittelalterlichen Stadtwerdung Gestalt an, die auf den verschiedensten Ebenen noch sehr stark von diesen Abhängigkeiten durchdrungen und geprägt ist<sup>37</sup>. Die Stadt ist keine Insel, sondern Teil der sie umgebenden feudalen Welt.

In der Erbleihe bilden Kultur und Ökonomie eine nahezu unauflösbare Einheit. Das macht die Beschäftigung mit ihr für uns so ungemein wertvoll. Konzentrieren werde ich mich auf das spätmittelalterliche Straßburg, und dies aus dem einfachen Grund, weil die dortigen Privaturkundenbestände im ausgehenden 19. Jahrhundert vorbildlich, weil nahezu lückenlos veröffentlicht worden sind<sup>38</sup>. Das ist in vielen anderen deutschen Urkundenbüchern leider nicht der Fall. Meist konzentrieren sich die Bücher nämlich auf Dokumente von öffentlichem Interesse und klammern sogenannte Privaturkunden aus – eine für die Forschung folgenreiche Selektion gerade mit Blick auf die private Wirtschaftsführung<sup>39</sup>. Das ist mithin einer der Gründe, weswegen wir über die mittelalterliche Hauswirtschaft bis heute so erstaunlich wenig wissen<sup>40</sup>.

#### IV.

Mit den begrifflichen und formalen Fragen der Erbleihe hat sich die ältere Rechtsgeschichte eingehend befasst<sup>41</sup>. Hier sollen lediglich die wichtigsten Bestandteile kurz vorgestellt werden, die mir für das Verständnis der späteren Analyse unverzichtbar erscheinen: Die Erbleihe ist – in ihrer ursprünglichen Form – ein Geschäft zwischen zwei Vertragsnehmern (Personen oder

---

<sup>35</sup> Diese feudalen Grundstrukturen sind für die deutschen Städte sozialgeschichtlich noch unzureichend erschlossen; zu Frankreich, Belgien und Rom vgl. *Richardot*, *Le fief roturier à Toulouse*; *Godding*, *Seigneurs fonciers bruxellois*; *ders.*, *Le droit foncier à Bruxelles au moyen âge*, 297–339; *Leguay*, *La propriété et le marché de l'immobilier*; *Hubert*, *Gestion immobilière*.

<sup>36</sup> *Weber*, *Wirtschaft und Gesellschaft*, Teilbd. 5: *Die Stadt*; zur Entstehungsgeschichte des Textes vgl. *Ay*, *Max Weber über die Stadt*.

<sup>37</sup> Dies ist auch der Grund, weswegen ihr die ältere Rechtsgeschichte (vgl. oben Anm. 34) so viel Aufmerksamkeit geschenkt hat; vgl. *Dannhorn*, *Römische Emphyteuse und deutsche Erbleihe*.

<sup>38</sup> *Urkundenbuch der Stadt Straßburg*, Bd. 4 u. Bd. 7. Zur Praxis vgl. *Wanke*, *Zwischen geistlichem Gericht und Stadtrat*.

<sup>39</sup> Die private Wirtschaftsführung scheint im Allgemeinen konservativer gewesen zu sein als der Handel; vgl. *Jones*, *Forme e vicende di patrimoni privati*.

<sup>40</sup> Von wenigen Ausnahmen abgesehen, etwa *Domsta*, *Patrizischer Haus- und Rentenbesitz im mittelalterlichen Köln*.

<sup>41</sup> Vgl. oben, Anm. 34.



Institutionen)<sup>42</sup>. Der Vertragspartner A, in den Urkunden als *locator* bezeichnet, verleiht dem Vertragsnehmer B, dem *conductor*, ein Grundstück oder Haus „zu einem rechten Erbe“, das heißt nach dem *jus emphiteoticum*, und erhält dafür im Gegenzug Zinsen in Gestalt von Geld und symbolischen Kapaunen:

Emphyteuse (Erbleihe)		
A	Haus und Hof ⇒	B
<i>locator</i>	⇐ Zinsen	<i>conductor</i>
(Hofherr)	<i>laudemium</i>	(Hofsesse)

Gegenüber anderen Besitzformen zeichnet sich die Erbleihe im spätmittelalterlichen Straßburg durch folgende Merkmale aus:

1. Spätere „Handänderungen“ (Verkäufe) an Fremde waren nur mit Zustimmung des Eigentümers möglich, der in den Urkunden fortan nicht mehr als *locator*, sondern als „Hofherr“ (*dominus directus*) oder als „Hoffrau“ (*domina directa*) bezeichnet wird<sup>43</sup>.
2. Diese Zustimmung war wiederum mit Abgaben verbunden, die die Urkunden als *Erschatz* (*laudemium*) bezeichnen<sup>44</sup>. So heißt es im Erbleihvertrag, den im Jahr 1287 die Geschwister Stubenweg *manibus coadunatis*, „mit gesamter Hand“, mit Sifrid und seiner Frau, der Manegoldin, aufsetzten: *kummet aber es an eine frömede hant, die es denne enpfahent, die sulnt erschatz geben*<sup>45</sup>.
3. Gingen Haus und Hof direkt an die Leibeserben der neuen Hofessen über<sup>46</sup>, heißt es in demselben Vertrag, seien keine Abgaben fällig<sup>47</sup>.
4. Auch beim Wechsel der Hofherren müsse kein *Erschatz* bezahlt werden, *von der hoveherren wandelunge git man kein erschatz*, präzisiert die Urkunde;
5. Die Hofherren aber hatten das Vorkaufsrecht, immer vorausgesetzt, sie boten genauso viel wie alle anderen Interessenten<sup>48</sup>.
6. Ab Mitte des 14. Jahrhunderts werden die Verträge häufig von der Mahnung begleitet, die Liegenschaft in Stand zu halten<sup>49</sup>, während die älteren

<sup>42</sup> Vgl. *Theisen*, Studien zur Emphyteuse.

<sup>43</sup> Wörterbuch der mittelhochdeutschen Urkundensprache, Bd. 2, 889 f.

<sup>44</sup> Ebd., Bd. 1, 518.

<sup>45</sup> Urkundenbuch der Stadt Straßburg, Bd. 4, Nr. 208.

<sup>46</sup> Wörterbuch der mittelhochdeutschen Urkundensprache, Bd. 2, 893.

<sup>47</sup> Urkundenbuch der Stadt Straßburg, Bd. 4, Nr. 208: *duwile es under irn erben ist*.

<sup>48</sup> Ebd., Bd. 4, Nr. 418: *wellent aber die hovesezen ir reht an der hovestete unde an dem bûwe duffe verkouffen, sie sulent ez von erst bieten den hoveherren; wellent die nüt darumbe geben also vil, als ander lûte, sie sulent ez verkouffen andern luten*.

Verträge Bebauungsklauseln enthalten<sup>50</sup>. Auch wurde fortan immer häufiger auf den *Erschatz* verzichtet; zugleich veränderte sich das Sozialprofil der Hofherren.

Rund die Hälfte der Straßburger Hofsesssen (*conductores*), die sich in Form einer Erbleihe Haus und Hof als Lebensraum und Wirtschaftsgrundlage erwarben, waren Ehepaare aus dem Mittelstand: Bäcker, Küfer, Schmiede, Schuster etc. Die Zahl der Ehepaare unter den Käufern stieg im Verlauf des 14. Jahrhunderts kontinuierlich an. Mann und Frau agierten als Gemeinschaft, was auf der Ebene der Urkundensprache mit einem einfachen „und“ zum Ausdruck gelangt<sup>51</sup>. So etwa liehen sich der Schneider Johannes, genannt Kirchheim, und seine Frau Anna – *et Anne uxori* – Haus und Hof neben einem Scherer namens Fritscho. Als *locator* erschien das Ehepaar Agnes und der *armiger* Hugo Weißbrötel. Anders als die Kirchheims agierte das Ehepaar Weißbrötel „mit gemeinsamer Hand“: *Nesa [...] ac Hugo, manibus coadunatis*<sup>52</sup>. Auf dieses Mit-gemeinsamer-Hand-Agieren komme ich später noch zurück.

Auf der Seite der mehrheitlich adeligen bzw. patrizischen Hofherren der Liegenschaften sticht, zumindest anfänglich, auf die Jahre 1266 bis 1332 (also den vierten Band der Straßburger Urkundenbücher) beschränkt, der hohe Anteil der auf dem Liegenschaftsmarkt aktiven Frauen ins Auge – ein sicheres Indiz, dass bei diesen Geschäften im aristotelischen Sinn hauswirtschaftliche Interessen eindeutig im Vordergrund standen<sup>53</sup>:

- 30 Ehefrauen, Mütter und Witwen,
- 29 Ehepaare,
- 19 Männer
- und 13 Geschwister.

Der hohe Frauenanteil unter den Hofherren bzw. -frauen ist wesentlich darin begründet, dass in den spätmittelalterlichen Städten nördlich der Alpen strikte Realerbteilung herrschte<sup>54</sup> und außerdem ein Großteil der Ehe-

<sup>49</sup> Hubert, Urbanisation, propriété et emphytéose au Moyen Âge, 4 f.; Keene, Landlords, 108.

<sup>50</sup> Jaspert, Stift und Stadt, 302-330.

<sup>51</sup> Z. B. Gerhard der Schmied, seine Frau Helwig und ihrer beider Erben (Urkundenbuch der Stadt Straßburg, Bd. 4, Nr. 172), Volmar der Küfer, seine Frau Gerburg und ihre Erben (ebd., Bd. 4., Nr. 172), der Brotbäcker Konrad Lintgries und seine Wirtin Junten (ebd., Bd. 4, Nr. 233), der Metzger Konrad Zoller und seine Wirtin Gertrud (ebd., Bd. 4, Nr. 244) etc. Zum Straßburger Handwerk bzw. den Zünften vgl. von Heusinger, Die Zunft im Mittelalter, 213–278.

<sup>52</sup> Urkundenbuch der Stadt Straßburg, Bd. 7, Nr. 329.

<sup>53</sup> Um die Mitte des 14. Jahrhunderts nimmt ihre Zahl allerdings spürbar ab zugunsten allein agierender Männer; Ähnliches beobachtet Steenweg, Göttingen um 1400, 116 f.

<sup>54</sup> Realerbteilung heißt, dass Töchter konsequent gleich viel erben wie Söhne; vgl. Dilcher, „Hell, verständig, für die Gegenwart sorgend, die Zukunft bedenkend“.

güter, in Straßburg *Widem* genannt, aus Zinsen und Rechten auf Immobilien bestand, die im exklusiven Kreis des Straßburger Patriziats mit Hilfe einer ebenso strikten Gütertrennung zusammengehalten wurden<sup>55</sup>.

Exemplarisch seien an dieser Stelle die Erbleihgeschäfte der Familie Tanz etwas detaillierter vorgestellt, die zu den ratsfähigen Geschlechtern der Stadt gehörte (Tafel 1)<sup>56</sup>. Mehrfach erschienen Vertreter der Familie vor den Straßburger Gerichten, um ihre Häuser und Grundstücke, die größtenteils hinter der Pfarrkirche St. Nikolaus jenseits der Breusch und an der Küfergasse lagen, zu verleihen oder um „Handänderungen“ (Verkäufen) an Dritte ihre Zustimmung zu erteilen. In ihre Renten- und Liegenschaftsgeschäfte involviert waren ihre Mütter, Frauen und Schwestern ebenso wie ihre Kinder: Anna, die Frau bzw. Witwe des Ritters Wilhelm Tanz<sup>57</sup>, Klara Dutschmännin<sup>58</sup>, die Frau des *armiger* Wilhelm, Wilhelms Schwestern Anna, die Frau des Ritters Johannes, genannt Waldener<sup>59</sup>, und Greda, die Tochter des Ritters Johannes, genannt von Hochfelden, die Ehefrau eines weiteren Wilhelm Tanz *armiger*<sup>60</sup>. Der Begriff *armiger*, „Edelknecht“, ist schwer zu fassen<sup>61</sup>. Damit wurden in Straßburg mehrfach Söhne von Rittern bezeichnet, allerdings ohne dass aus diesen später automatisch *milites* geworden wären<sup>62</sup>. Auch die Bezeichnungen *cives* und *miles* sind in den Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts noch keine verlässlichen Standesangaben, sondern wechseln von Urkunde zu Urkunde, ohne erkennbare Logik.

#### Tafel 1

#### Wilhelm Tanz, *miles* und *cives*

##### 5 Kinder:

1. Johannes *armiger* – 2. Anna, verh. mit dem Ritter Johannes, gen. Waldener – 3. Agnes, verh. mit dem Ritter Erbo, gen. Waldener – 4. Wilhelm Tanz *armiger*, verh. mit Klara, Tochter des Ritters Nikolaus, gen. Dutschmann – 5. Wilhelm Tanz, verh. mit Greda, Tochter des Johannes, gen. von Hochfelden, *cives*

##### Enkel:

3. Dina (Katharina) Schöttin

4.1. Cäcilia, verh. mit Götzo, Sohn des *armiger* Nikolaus von Rimuntheim –

4.2. Wilhelm (*dictus Tenzlin, cives*) – 4.3. Dina (Katharina)

5.1. Wilhelm (Minorit) – 5.2. Ennelin – 5.3. Greda – 5.4. Hänslin – 5.5. Walther

<sup>55</sup> Vgl. Signori, Von der Paradiesesehe zur Gütergemeinschaft.

<sup>56</sup> Egawa, Stadtherrschaft und Gemeinde, Nr. 87, 252.

<sup>57</sup> Urkundenbuch der Stadt Straßburg, Bd. 4, Nr. 575.

<sup>58</sup> Ebd., Bd. 4, Nr. 1321; ebd., Bd. 7, Nr. 120.

<sup>59</sup> Ebd., Bd. 7, Nr. 20, 62, 340, 347, 364, 412, 432 u. 491.

<sup>60</sup> Ebd., Bd. 7, Nr. 199, 510 u. 548.

<sup>61</sup> Wörterbuch der mittelhochdeutschen Urkundensprache, Bd. 1, 417 f. Vgl. *Mittelstraß*, Die Ritter und Edelknechte.

<sup>62</sup> Die Straßburger Stadtgeschichtsschreibung benutzt den Begriff „Patriziat“; meines Erachtens kann man aber genauso gut von „Stadtadel“ sprechen; vgl. Dollinger, *Patriciat noble et patriciat bourgeois; ders.*, *Origines et essor de la ville épiscopale*.

Da fast alle Söhne der Familie Wilhelm hießen, fällt es auf der Männerseite ausgesprochen schwer, die Akteure gebührend auseinanderzuhalten<sup>63</sup>. Auch bei den Frauen tragen die Töchter häufig denselben Taufnamen wie ihre Mütter. Der väterlichen Linie zugewiesen werden sie genauso wie ihre Brüder durch die Formel „Tochter von“. Die Filiation ist in diesem Sinn zwar agnatisch, Töchter aber sind in diesem System ihren Brüdern gleichgestellt<sup>64</sup>. Im Falle der Töchter erleichtert die spätere Zuordnung zu einem Ehemann die Orientierung durch die Generationen hindurch allerdings erheblich. So fällt es bei den Tanz' leicht, die verschiedenen Annas, Dinas und Gredas auseinanderzuhalten; meist ist es hingegen unmöglich zu bestimmen, welcher Wilhelm zu welchem gehört. Auch wenn es für moderne Ohren äußerst schwerfällig klingt, werde ich im Folgenden die Namen nicht modernisieren, sondern sie in ihrer ursprünglichen Form belassen, weil sie so und nicht anders für das Selbstverständnis der Akteure konstitutiv waren<sup>65</sup>. Ich folge ihren Geschäften in chronologischer Reihenfolge:

Im März 1296 verließ der in der Urkunde als *cives* bezeichnete Wilhelm Tanz zusammen mit seinem ältesten Sohn Johannes Katherina, der Tochter des Schneiders Konrad, ein Grundstück (*area*) in der Oberstraße gegenüber dem Hof des Ritters, genannt Schiltigheim, für einen Zins von 20 Unzen und zwei Kapaunen<sup>66</sup>. Dasselbe Grundstück verkauften der Ritter Johannes, genannt Waldener, und seine Frau Anna, die als Tochter des Ritters Wilhelm Tanz vorgestellt wird, rund vierzig Jahre später (1333) dem Messerschmied Johannes, genannt Hundschnied, und dessen Frau Katherina. Im Kaufvertrag wird erklärt, Anna habe das Haus von ihrem Bruder Johannes geerbt<sup>67</sup>. Gegen einen Jahreszins von aufgerundet fünf Pfund und zwei Kapaunen verließ 1331 Klara, die Tochter des Ritters Nikolaus, genannt Dutschmann, die Frau des *armiger* Wilhelm Tanz, dem Küfer Jakob, genannt Zarte, und dessen Frau Katherina ihr Haus und Hof, genannt „zur Taube“, an der Küfergasse<sup>68</sup>. Fünf Jahre später (1336) erteilte sie in ihrer

<sup>63</sup> Aber nicht alle Ehefrauen der Gebrüder Tanz traten aktiv auf dem Liegenschaftsmarkt in Erscheinung. Annas Schwester Nesa (Agnes) etwa – auch sie war mit einem Waldener verheiratet – wurde erst als Witwe aktiv. Dina, aus der Generation von Wilhelms Enkel, scheint nicht geheiratet zu haben. Sie tätigte nur ein einziges Geschäft: 1356 stiftete sie bei den Straßburger Minoriten ein Anniversar (Urkundenbuch der Stadt Straßburg, Bd. 7, Nr. 807). Dem Orden war ihr Cousin Wilhelm beigetreten.

<sup>64</sup> Vgl. *Morsel*, Geschlecht und Repräsentation; *ders.*, Personal Naming.

<sup>65</sup> Vgl. dazu *Rolker*, Namensführung; *ders.*, The Marital Economy.

<sup>66</sup> Urkundenbuch der Stadt Straßburg, Bd. 4, Nr. 354. Zu den Örtlichkeiten vgl. weiterhin *Schmidt*, Straßburger Gassen und Häusernamen.

<sup>67</sup> Urkundenbuch der Stadt Straßburg, Bd. 7, Nr. 20: *que area prefate Anne ex successione quondam Johannis dicti Dantz armigeri fratris ipsius obveniat*.

<sup>68</sup> Ebd., Bd. 4, Nr. 1321. Dreißig Jahre später (1368) verkaufte Wilhelms Sohn die auf dem Haus zur Taube liegenden Zinsen und Rechte an Sigelman zur Megede, der in dieser Sache als Vormund der Kinder eines gewissen Merklin, genannt Hüter, agierte (ebd., Bd. 7, Nr. 1299).

Funktion als Hoffrau ihre Zustimmung zum Erbleihvertrag zwischen Nikolaus Kandelmacher und Wernlin Kumberlin, das Haus „zum Sternen“ (in der Nähe von Alt-St.-Peter) betreffend<sup>69</sup>. Der Zins belief sich in diesem Fall auf zwei Pfund und fünf Solidi. Davon sollte Klara immer als Erste ein Pfund erhalten (also fast die Hälfte), der Restbetrag gehörte dem *locator*. Den Zins verkaufte dann vermutlich Klaras Sohn Wilhelm 1361 dem Schuster Nikolaus, genannt Mursel<sup>70</sup>. Auch das Nachbarhaus gehörte der Familie Tanz, wie der Kaufvertrag aus dem Jahr 1369 zeigt, den Wilhelm mit Hugo, genannt Dutschmann, wohl einem Neffen seiner Mutter, abschloss<sup>71</sup>. 1337 verließ Klara dann erstmals gemeinsam mit ihrem Mann dem Küfer Markus Spender und dessen Frau Katherina Haus und Hof in der Küfergasse<sup>72</sup>. Es ist zugleich die letzte Urkunde, in der Klara erwähnt wird<sup>73</sup>.

1340 bewilligte ein Wilhelm Tanz (*armiger senior*) den Erbleihvertrag zwischen Anna, der Witwe eines Konrad, genannt Mathis, und dem Ehepaar Georius und Gertrud Seilmacher – dies aber in seiner Funktion als Vormund (*curator*) und Onkel der Kinder seines Bruders Wilhelm Tanz junior, des eigentlichen Hofherrn<sup>74</sup>. Es handelte sich um das Haus, das neben demjenigen von „Wilhelms Schwester“ liege. Unmittelbar daneben lag auch das Haus, das Wilhelm Tanz (*cives*) 1341 dem Nikolaus, genannt Ganser, und dessen Frau Agnes verließ<sup>75</sup>. Und abermals wird präzisiert, die Liegenschaft befinde sich neben den Höfen seiner Schwestern Anna und Nesa. Derselbe Wilhelm war 1341 auch als Hofherr zugegen, als das Große Spital Elsa und Dina, den Töchtern eines Heinrichs, genannt Olges von Ehenheim, zwei Häuser unter den Kürschnern verließ<sup>76</sup>.

1342 erschien erstmals der ganze Tanz-Clan vor dem Gericht des bischöflichen Schatzmeisters, um dem Kaplan Eberlin von Reutlingen ihr Haus in der Vittellinsgasse zu verleihen. Namentlich genannt werden die Witwen Anna und Nesa, Wilhelm Tanz und seine Erben sowie die Kinder eines weiteren *armiger* Wilhelm Tanz namens Ennelin, Greda, Hänslin und Walther. Das besagte Haus befinde sich neben demjenigen der Kinder des Ritters Wilhelm Tanz<sup>77</sup>. 1343 verließ Wilhelm Tanz (*armiger* und *cives*) dem Bäcker

<sup>69</sup> Ebd., Bd. 7, Nr. 120.

<sup>70</sup> Ebd., Bd. 7, Nr. 1015.

<sup>71</sup> Ebd., Bd. 7, Nr. 1366.

<sup>72</sup> Ebd., Bd. 7, Nr. 164.

<sup>73</sup> 1355 erscheint dann erstmals Klaras Tochter Cäcilia in den Urkunden, die zu diesem Zeitpunkt schon mit Götzo, dem Sohn des *armiger* Nikolaus, genannt von Rimuntheim, verheiratet war, während ihre Geschwister Dina und Wilhelm noch unverheiratet waren (ebd., Bd. 7, Nr. 170).

<sup>74</sup> Ebd., Bd. 7, Nr. 247.

<sup>75</sup> Ebd., Bd. 7, Nr. 281 u. 803.

<sup>76</sup> Ebd., Bd. 7, Nr. 301.

<sup>77</sup> Ebd., Bd. 7, Nr. 347.

Sifrid, dem Sohn des Schusters Nikolas, genannt von Neuweiler, das Ofenhaus hinter der Pfarrkirche St. Nikolaus jenseits der Breusch<sup>78</sup>. Das Haus befinde sich neben dem Haus seines Bruders Wilhelm Tanz, den man „zu dem Briefe nenne“. Dasselbe Backhaus (*pistrinum*) hatte ein Jahr zuvor schon seine Schwester Anna, die Witwe des Waldener, dem Bäcker Küntzelinus von Schlettstadt und dessen Frau Dina verliehen<sup>79</sup>. Bezeichnet wurde es dabei als das Haus neben dem Hof von Dina, Nesas Tochter, die wiederum Annas Schwester sei<sup>80</sup>.

Ab 1343 wird es für einige Jahre still um die Liegenschaften der Familie, bis Anfang März 1353 Wilhelm Tanz (*cives*) vor dem bischöflichen Gericht erschien, um dem Schmied Sigfrid, genannt Wülfinge, und dessen Frau Junta Haus und Hof hinter der Pfarrkirche St. Nikolaus jenseits der Breusch zu verleihen<sup>81</sup>. Ende März 1353 gab Wilhelm Tanz (*armiger*) als Hofherr dann seine Zustimmung, als die Straßburger Karmeliter dem Ehepaar Johannes und Greda Zimmermann ein Haus als Erbleihe übereigneten, das sich in demselben Quartier befand<sup>82</sup>. 1357 schließlich verlieh Wilhelms Sohn Wilhelm – Vater und Sohn werden als *armiger* bezeichnet – dem Metzger Nikolaus, genannt Ganser, und dessen Frau Anna ein Haus hinter der Ringmauer beim Spital<sup>83</sup>. „Hinter der Ringmauer“ bezeichnet denselben Ort wie „hinter der Pfarrkirche St. Nikolaus jenseits der Breusch“.

Die Häuser und Grundstücke, die die Adligen mittels Verkauf und Erbleihe in Umlauf brachten, waren, wie wir gesehen haben, meist um ihre eigenen Höfe gruppiert. Diese bildeten für die Notare genau wie für die Akteure die stabilen Fix- bzw. Orientierungspunkte in der sich schnell verändernden städtischen Umwelt<sup>84</sup>. So wird von dem einen Haus gesagt, es befinde sich neben dem Hof dieses oder jenes Wilhelm Tanz', oder von einem anderen, es liege neben dem Haus dieser oder jener Tochter der Familie<sup>85</sup>. Die räumliche Nähe zwischen Patriziat und Handwerk ist ein Resultat der fortschreitenden Parzellierung des städtischen Grundbesitzes<sup>86</sup>.

<sup>78</sup> Ebd., Bd. 7, Nr. 351.

<sup>79</sup> Ebd., Bd. 7, Nr. 340.

<sup>80</sup> Ebd.

<sup>81</sup> Ebd., Bd. 7, Nr. 701. Auch dieses Haus stammte aus dem Familienbesitz, denn schon Anna, die Witwe des Ritters Wilhelm Tanz, hatte dort 1306 dem Konrad, genannt Maurer, genannt von Esslingen, und seiner Frau Husa das Haus hinter der Pfarrkirche St. Nikolaus verliehen (ebd., Bd. 4, Nr. 575).

<sup>82</sup> Ebd., Bd. 7, Nr. 703.

<sup>83</sup> Ebd., Bd. 7, Nr. 846.

<sup>84</sup> *Gilomen*, Demographie, Mobilität, Eigentumsverhältnisse. Zu den Fixpunkten vgl. *Smail*, Profession and Identity.

<sup>85</sup> Urkundenbuch der Stadt Straßburg, Bd. 7, Nr. 281, 340, 364, 412.

<sup>86</sup> Diese raumstrukturierende Dimension, für die Städte im Norden Italiens breit erforscht, wird in den Arbeiten zur cisalpinen Stadttopographie weitgehend ausgeblendet. Vgl. *Denecke*, Sozialtopographie; *Steenweg*, Göttingen um 1400; *Schoch*, Die Bevölkerung der Stadt St. Gallen; *Forneck*, Die Regensburger Einwohnerschaft.

Auf der Seite der Hofherren agierten Ehepaare genauso wie Geschwister vorzugsweise „mit gemeinsamer Hand“ (*manibus coadunatis*), so „Herr Richwin Körner und Frau Anne, seine Wirtin“<sup>87</sup>, „Herr Nikolaus Dutschmann und Frau Engele, seine Wirtin“<sup>88</sup>, „Herr Johannes Hundsfeld und Frau Katherina, seine Gemahlin“<sup>89</sup>, „Johannes von Winterthur und Frau Irmeline, seine Gattin“<sup>90</sup>, und viele andere mehr. Diese Rechtsform bedeutete, dass keine der beteiligten Parteien ohne Zustimmung der jeweils anderen die Liegenschaft verleihen, verändern oder veräußern durfte<sup>91</sup>. Mit „gesamter Hand“ verliehen auch Adelheid, die Witwe des Ritters Konrad, genannt Hoyer, und ihre Schwester Nesa, die Tochter des Heinrich, genannt Swaber<sup>92</sup>, oder Katherina und Klara, die Töchter des verstorbenen Mursel<sup>93</sup>, die von ihren Eltern geerbten Liegenschaften. „Mit gesamter Hand“ agierten Johannes Hawart und seine Mutter Kunigunde<sup>94</sup> ebenso wie Petermann Völtschi und seine Söhne Petermann und Henslin<sup>95</sup> oder der Ritter Walter und sein Bruder Gösselinus, die Söhne des Ritters Gosso, genannt von Mülnheim, die ihrem Onkel, dem Ritter Johannes, genannt von Mülnheim, die Hälfte eines Gartens in der Utengasse verliehen<sup>96</sup>. Kauf und Verkauf „mit gesamter Hand“ waren für Adel und Patriziat ein wichtiges Instrument, trotz Realerbteilung ihren Besitz zusammenzuhalten. Die Geschlechtszugehörigkeit der Akteure trat dabei in den Hintergrund. Ehegemeinschaft und Familienverband waren die für diese Geschäfte handlungsbestimmenden Größen.

Die städtische Hofherrschaft ist kein Relikt aus längst vergangenen Zeiten, sondern eine vornehmlich im Verlauf des 13. Jahrhunderts erstarkte zentrale urbane Herrschafts- und Wirtschaftsform, die den Urbanisierungsprozess förderte und das städtische Sozialgefüge bis ins 14. Jahrhundert hinein entscheidend prägte<sup>97</sup>. Diese grundherrschaftlichen Züge der spätmittelalterlichen Stadtwerdung – darauf hat vor Jahren schon der Basler Historiker Martin Alioth hingewiesen – sind in der Stadtgeschichtsschreibung systematisch ausgeblendet worden<sup>98</sup>. Das betrifft nicht nur die Hof-

<sup>87</sup> Urkundenbuch der Stadt Straßburg, Bd. 4, Nr. 330.

<sup>88</sup> Ebd., Bd. 4, Nr. 402.

<sup>89</sup> Ebd., Bd. 4, Nr. 424.

<sup>90</sup> Ebd., Bd. 4, Nr. 425.

<sup>91</sup> Wörterbuch der mittelhochdeutschen Urkundensprache, Bd. 1, 797–799; *Buchda*, Art. „Gesamthand, gesamte Hand“; *Kunz*, Über die Rechtsnatur der Gemeinschaft zur gesamten Hand.

<sup>92</sup> Urkundenbuch der Stadt Straßburg, Bd. 4, Nr. 1270.

<sup>93</sup> Ebd., Bd. 4, Nr. 401.

<sup>94</sup> Ebd., Bd. 4, Nr. 378.

<sup>95</sup> Ebd., Bd. 4, Nr. 1312.

<sup>96</sup> Ebd., Bd. 4, Nr. 972.

<sup>97</sup> *Hubert*, Urbanisation, propriété et emphytéose au Moyen Âge, 4 f.; *Jaspert*, Stift und Stadt, 302–330.

<sup>98</sup> *Alioth*, Gruppen an der Macht, Bd. 1, 217–220.

essen, sondern auch viele Hofherren, die dem Bischof lehnrechtlich verbunden blieben, selbst nachdem dieser die Stadtherrschaft an Meister und Rat abgetreten hatte. Was Alioth für Straßburg beobachtet hat, gilt auch für viele andere „okzidentale“ Städte, deren Geschichte noch heute gerne als eine verklärt wird, die allein von Freiheits- und Autonomievorstellungen beherrscht war<sup>99</sup>. Darin liegt wohl auch begründet, weshalb wir selbst in dem ansonsten so vorbildlichen Handbuch Eberhard Isenmanns (aus dem Jahr 1988) vergeblich nach dem Stichwort „Erbleihe“ suchen<sup>100</sup>. Sicher, die städtische Hofherrschaft war mit keinen anderen Verpflichtungen bzw. Rechten verbunden als mit der Abgabe von Geld- und Naturalzins (teilweise in beträchtlicher Höhe). Nichtsdestotrotz deckt die Institution Abhängigkeitsverhältnisse auf, die weit über die Frage nach den materiellen Implikationen hinausragen. Die Hofherren rekrutierten sich, wie wir gesehen haben, fast ausschließlich aus dem Adel bzw. städtischen Patriziat. Mehrheitlich handelte es sich um sogenannte Hausgenossen im Besitz von bischöflichen Lehen<sup>101</sup>. So überrascht es letztlich wenig zu beobachten, dass es sich bei den Hofherren weitgehend um dieselben Geschlechter handelte, die im ausgehenden 13. und 14. Jahrhundert die Stadt zuerst allein, später gemeinsam mit den Zünften regierten. Die Hofherren waren demnach zugleich die ‚Stadtherren‘ – in Straßburg genauso wie in Brüssel, Toulouse oder Rom<sup>102</sup>. Die politische Macht der Hofherren resultierte wesentlich aus den Abhängigkeiten, die in der städtischen Grundherrschaft wurzelten<sup>103</sup>. Aber das ist eine andere Geschichte.

Die Erbleihe bildet zweifellos nur einen Ausschnitt, wenngleich einen bedeutenden, dessen, was die ältere Forschung unter dem Oberbegriff „Renten- und Liegenschaftsmarkt“ zusammengefasst hat. Doch zeigt sich bei ihr deutlicher als beim Kauf oder bei der Zeitleihe, dass dieser „Markt“ nur beschränkt als ein solcher zu verstehen ist. Die Erbleihe diente, wie wir gesehen haben, auch nicht dem Gewinnstreben, sondern war konstitutiver Bestandteil der spätmittelalterlichen Hauswirtschaft sowohl für die mittelständischen Hofbesitzer als auch für die adligen Hofherren und Hoffrauen. Die Bedeutung des „Hauses“ aber könnte bei beiden Gruppen nicht unter-

<sup>99</sup> So auch die Kritik von *Hubert*, *La construction de la ville*, 131 f.

<sup>100</sup> *Isenmann*, *Die deutsche Stadt im Spätmittelalter*.

<sup>101</sup> Am häufigsten genannt werden neben der Familie Tanz die Geschlechter Blumenau, Bock, Erbe, Grostein, Gürteler, Hundsfeld, Kagenecke, Kúsolt, Mülnheim, Pfettisheim, Rebstock, zum Riet, Stubenweg, Swarber, Völtsche, Wetzel, Winterthur und Zorn. Vgl. *Alioth*, *Gruppen an der Macht*, Bd. 1, 93–111, sowie Bd. 2, Anhang 12 u. 20.

<sup>102</sup> *Richardot*, *Le fief roturier à Toulouse*; *Godding*, *Seigneurs fonciers bruxellois*; *Hubert*, *Gestion immobilière*.

<sup>103</sup> Sie zeichneten sich dadurch aus, dass sowohl Söhne als auch Töchter die Namen ihrer Herkunftsfamilie trugen, ja häufig trugen Vater und Sohn, Mutter und Tochter sogar denselben Vornamen. Bei den mittelständischen Vertragsnehmern war dies nur ausnahmsweise der Fall.



schiedlicher ausfallen: Dasselbe Objekt war für die einen Lebens- und Wirtschaftsraum, für die anderen Ehegut oder Erbstück im Dienste der Altersvorsorge.

Zu Beginn der 40er Jahre des 14. Jahrhunderts geriet das städtische Besitzgefüge in Straßburg wie in vielen anderen deutschen Städten ins Wanken<sup>104</sup>. Und immer häufiger erwies sich das Geschäft mit der Erbleihe als eines, das sich nicht mehr bloß zwischen zwei, sondern zwischen drei Vertragspartnern abspielte. Das heißt, immer häufiger gelangten die Liegenschaften in „fremde Hände“, immer komplizierter wurden die Besitzrechte und die Abgaben, die mit dem Erwerb einer Liegenschaft zusammenhingen, immer detaillierter auch die Auflagen, die die Instandhaltung des Baus betrafen<sup>105</sup>. Der Trend setzte sich im 15. Jahrhundert fort, so dass die städtischen Führungsschichten in ihrer häuslichen Wirtschaftsführung zusehends dazu übergingen, den Liegenschaften die verlässlichere Stadtrente vorzuziehen<sup>106</sup>. Die Liegenschaft hatte sich von einem wertstabilen zu einem prekären Wirtschaftsgut entwickelt. Dies zeigt sich letztlich auch in den Eheverträgen der städtischen Eliten, in denen die Stadtrente sukzessive den Immobilienbesitz verdrängte. Letztlich war aber auch die Stadtrente Teil des häuslichen Wirtschaftens. Dies macht besonders die Leibrente deutlich, eine an die Person des Rentenkäufers gebundene hoch verzinsten Rentenform<sup>107</sup>. Alleinigere Nutznießer dieser Rentenform war der Rentenkäufer; Leibrenten konnten nicht vererbt werden. Nach dem Ableben des Käufers fiel das Restkapital – so vorhanden – an den Emittenten. Es wird wohl niemanden überraschen, unter den Käufern zahlreiche (mehrheitlich kinderlose) Ehepaare aus den unterschiedlichsten Bevölkerungsgruppen zu finden! Doch dies ist ein anderes Kapitel in der noch ungeschriebenen Geschichte der städtischen Hauswirtschaft im späten Mittelalter.

### Summary

Aristotle assumed that all forms of acquiring wealth were part of the household economy whose only goal was to offer human beings the foundations for a good life. Generations of medieval scholars followed Aristotle's assumption. Whether economy was seen as subordinate to the household management or vice versa may be debatable. Yet it is clear that the household management played a central role in the late medieval annuities and real property market. This article closely considers emphyteutic leases in late medieval Strasbourg because this particular form of purchasing real property

---

<sup>104</sup> Am meisten Erbleihen wechselten in den Jahren 1340–1343 die „Hand“ (insgesamt 57 in drei Jahren); weitere Spitzen sind in den Jahren 1359–1360, 1379, 1385 und 1391 zu verzeichnen (mit jeweils 10 bis 12 Verkäufen).

<sup>105</sup> Vgl. Roux, *Le coût du logement ordinaire*; Fehse, Dortmund um 1400.

<sup>106</sup> Zu den Stadtrenten vgl. *Gilomen*, Städtische Anleihen.

<sup>107</sup> Vgl. Signori, Altersvorsorge, sowie aus rechtshistorischer Perspektive weiterhin grundlegend Ogris, Der mittelalterliche Leibrentenvertrag.

renders visible the feudal structures of late medieval urban economy. The feudal dimension of the medieval economy has, in Germany as well as in France, Italy or Spain, often been neglected in urban historiography, as it contradicts the current notion influenced by Max Weber and other scholars that depicted the “occidental city” as an island of political and social autonomy.

### Quellen

*Aristoteles*, Nikomachische Ethik, übers. u. komm. v. Franz Dirlmeier (Aristoteles. Werke in deutscher Übersetzung, 6), 8. Aufl., Darmstadt 1991.

– Oikonomika. Schriften zu Hauswirtschaft und Finanzwesen, übers. u. erl. v. Renate Zoepffel (Aristoteles. Werke in deutscher Übersetzung, 10.2), Darmstadt 2006.

– Politik, Buch 1: Über die Hausverwaltung und die Herrschaft des Herrn über Sklaven, übers. u. erl. v. Eckart Schütrumpf (Aristoteles. Werke in deutscher Übersetzung, 9.1), Darmstadt 1991.

*Konrad von Megenberg*, Ökonomik (Buch I) (MGH. Staatsschriften des späteren Mittelalters, 3), Stuttgart 1973.

*Nicolas von Oresme*, De mutatione monetarum: tractatus / Traktat über Geldabwertung, übers. v. Wolfram Burckhardt, Berlin 1999.

Urkundenbuch der Stadt Straßburg, Bd. 4: Privatrechtliche Urkunden und Amtslisten von 1266 bis 1332, bearb. v. Aloys Schulte, Straßburg 1884.

Urkundenbuch der Stadt Straßburg, Bd. 7: Privatrechtliche Urkunden und Rathslisten von 1332 bis 1400, bearb. v. Hans Witte, Straßburg 1900.

### Literatur

*Alioth*, Martin, Gruppen an der Macht. Zünfte und Patriziat im 14. und 15. Jahrhundert. Untersuchungen zu Verfassung, Wirtschaftsgefüge und Sozialstruktur, 2 Bde. (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, 1), Basel 1988.

*Arnold*, Wilhelm Ch. F., Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten. Mit Urkunden, Basel 1861.

*Ay*, Karl-Ludwig, Max Weber über die Stadt, in: Stadtgeschichtsforschung. Aspekte, Tendenzen, Perspektiven, hrsg. v. Fritz Mayrhofer (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas, 12), Linz a. d. D. 1993, 69–80.

*Baum*, Hans-Peter, Hochkonjunktur und Wirtschaftskrise im spätmittelalterlichen Hamburg. Hamburger Rentengeschäfte 1371–1410 (Beiträge zur Geschichte Hamburgs, 11), Hamburg 1976.

*Baum*, Hans-Peter / Rolf Sprandel, Zur Wirtschaftsentwicklung im spätmittelalterlichen Hamburg, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 59 (1972), 473–488.

*Beer*, Karl, Beiträge zur Geschichte der Erbleihe in elsässischen Städten. Mit einem Urkundenanhang (Schriften des Wissenschaftlichen Instituts der Elsaß-Lothringer im Reich an der Universität Frankfurt. NF, 11), Frankfurt a. M. 1933.

*Brandt*, Ahasver von, Der Lübecker Rentenmarkt 1320–1350, Düsseldorf 1935.

- Buchda*, Gerhard, Art. „Gesamthand, gesamte Hand“, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, hrsg. v. Adalbert Erler / Ekkehard Kaufmann, Berlin 1971, Sp. 1587–1591.
- Dannhorn*, Wolfgang, Römische Emphyteuse und deutsche Erbleihe. Ein Beitrag zur Entstehung der Wissenschaft vom deutschen Privatrecht (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, 21), Köln 2003.
- Denecke*, Dietrich, Sozialtopographie und sozialräumliche Gliederung der spätmittelalterlichen Stadt. Problemstellungen, Methoden und Betrachtungsweisen der historischen Wirtschafts- und Sozialtopographie, in: Über Bürger und städtische Literatur im Spätmittelalter, hrsg. v. Josef Fleckenstein / Karl Stackmann, Göttingen 1980, 161–202.
- Dilcher*, Gerhard, „Hell, verständig, für die Gegenwart sorgend, die Zukunft bedenkend“. Zur Stellung und Rolle der mittelalterlichen deutschen Stadtrechte in einer europäischen Rechtsgeschichte, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 106 (1989), 12–45.
- Dirlmeier*, Ulf, Merkmale des sozialen Aufstiegs und der Zuordnung zur Führungsschicht in süddeutschen Städten des Spätmittelalters, in: Pforzheim im Mittelalter. Studien zur Geschichte einer landesherrlichen Stadt, hrsg. v. Hans-Peter Becht (Pforzheimer Geschichtsblätter, 6), Sigmaringen 1983, 77–106.
- Dod*, Bernard G., Aristoteles latinus, in: The Cambridge History of Later Medieval Philosophy from the Rediscovery of Aristotle to the Desintegration of Scholasticism 1100–1600, hrsg. v. Norman Kretzmann / Anthony K. J. Pinborg, Cambridge 1982, 45–79.
- Dollinger*, Philippe, Origines et essor de la ville episcopale. L’émancipation de la ville et la domination du patriciat (1200-1349), in: Histoire de Strasbourg des origines à nos jours, Bd. 2, hrsg. v. Georges Livet / Francis Rapp, Straßburg 1981, 51–58.
- Patriciat noble et patriciat bourgeois à Strasbourg au XIVe siècle, in: Revue d’Alsace 90 (1950/51), 52–82.
- Domsta*, Hans-Jürgen, Patrizischer Haus- und Rentenbesitz im mittelalterlichen Köln, in: Jahrbuch des kölnischen Geschichtsvereins 43 (1971), 192–264.
- Dunbabin*, Jean, The Reception and Interpretation of Aristotle’s „Politics“, in: The Cambridge History of Later Medieval Philosophy from the Rediscovery of Aristotle to the Desintegration of Scholasticism 1100–1600, hrsg. v. Norman Kretzmann / Anthony K. J. Pinborg, Cambridge 1982, 723–737.
- Egawa*, Yuko, Stadtherrschaft und Gemeinde in Straßburg vom Beginn des 13. Jahrhunderts bis zum Schwarzen Tod (1349) (Trierer historische Forschungen, 62), Trier 2007.
- Ellermeyer*, Jürgen, „Schichtung“ und „Sozialstruktur“ in spätmittelalterlichen Städten, in: Pforzheim im Mittelalter. Studien zur Geschichte einer landesherrlichen Stadt, hrsg. v. Hans-Peter Becht (Pforzheimer Geschichtsblätter, 6), Sigmaringen 1983, 125–149.
- Stade 1300–1399. Liegenschaften und Renten in Stadt und Land. Untersuchungen zur Wirtschafts- und Sozialstruktur einer Hansischen Landstadt im Spätmittelalter, Stade 1975.
- Fehse*, Monika, Dortmund um 1400. Hausbesitz, Wohnverhältnisse und Arbeitsstätten in der spätmittelalterlichen Stadt (Dortmunder Mittelalter-Forschungen, 4), Bielefeld 2005.
- Fischer*, Karl, Die Erbleihe im Köln des 12. bis 14. Jahrhunderts, Düsseldorf 1939.

- Forneck, Christian*, Die Regensburger Einwohnerschaft im 15. Jahrhundert. Studien zur Bevölkerungsstruktur und Sozialtopographie einer deutschen Großstadt des Spätmittelalters (Regensburger Studien, 3), Regensburg 2000.
- Gabrielsson, Peter*, Struktur und Funktion der Hamburger Rentengeschäfte in der Zeit von 1471 bis 1490. Ein Beitrag zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der nordwestdeutschen Stadt (Beiträge zur Geschichte Hamburgs, 7), Hamburg 1971.
- Gilomen, Hans-Jörg*, Demographie, Mobilität, Eigentumsverhältnisse. Fragen nach den Grenzen der Bindung von Familienidentität an den Wohnsitz in der spätmittelalterlichen Stadt, in: Häuser, Namen, Identitäten, hrsg. v. Karin Czaja / Gabriela Signori (Spätmittelalterstudien, 1), Konstanz 2009, 11–28.
- Städtische Anleihen im Spätmittelalter. Leibrenten und Wiederkaufsrenten, in: Personen der Geschichte. Geschichte der Personen. Studien zur Kreuzzugs-, Sozial- und Bildungsgeschichte. Festschrift für Rainer Christoph Schwinges, hrsg. v. Christian Hesse, Basel 2003, 165–185.
  - Wucher und Wirtschaft, in: Historische Zeitschrift 250 (1990), 265–301.
- Gobbers, Joseph*, Die Erbleihe und ihr Verhältnis zum Rentenkauf im mittelalterlichen Köln des 12.–14. Jahrhunderts, Weimar 1883.
- Godding, Philippe*, Le droit foncier à Bruxelles au moyen âge (Études d'histoire et d'ethnologie juridique, 1), Brüssel 1960.
- Seigneurs fonciers bruxellois (ca. 1250–1450), in: Cahiers bruxellois 4 (1959), 194–223.
- Groebner, Valentin*, Außer Haus. Otto Brunner und die „alteuropäische Ökonomik“, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 46 (1995), 69–80.
- Haberland, Helga*, Der Lübecker Renten- und Immobilienmarkt in der Zeit von 1285–1315. Ein Beitrag zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Hansestadt (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck. Reihe B, 1), Lübeck 1974.
- Hallermann, Hermann*, Die Erbleihe an Grundstücken in den westfälischen Städten bis 1500 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 135), Breslau 1925.
- Heusinger, Sabine von*, Die Zunft im Mittelalter. Zur Verflechtung von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft im Mittelalter (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beihefte, 206), Stuttgart 2009.
- Hubert, Étienne*, La construction de la ville. Sur l'urbanisation dans l'Italie médiévale, in: Annales HSS 59 (2004), 109–139.
- Gestion immobilière, propriété dissociée et seigneuries foncières à Rome aux XIIIe et XIVe siècles, in: Le sol et l'immeuble. Les formes dissociées de propriété immobilière dans les villes de France et d'Italie (XIIe–XIXe siècle), hrsg. v. Olivier Faron / dems., Paris 1995, 185–205.
  - Urbanisation, propriété et emphytéose au Moyen Âge: Remarques introductives, in: Le sol et l'immeuble. Les formes dissociées de propriété immobilière dans les villes de France et d'Italie (XIIe–XIXe siècle), hrsg. v. Olivier Faron / dems., Paris 1995, 1–8.
- Isenmann, Eberhard*, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter, 1250–1500. Stadtgestalt, Recht, Stadregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Stuttgart 1988.
- Jäger, Otto*, Die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes in der Stadt Straßburg während des Mittelalters, Straßburg 1888.

- Jaspert*, Nikolas, Stift und Stadt. Das Heiliggrabpriorat von Santa Anna und das Regularkanonikerstift Santa Eulàlia del Camp im mittelalterlichen Barcelona (1145–1423) (Berliner historische Studien, 24; Ordensstudien, 10), Berlin 1996.
- Jenks*, Stuart, War die Hanse kreditfeindlich?, in: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 69 (1982), 305–338.
- Jones*, Philip, Forme e vicende di patrimoni privati nelle „Ricordanze“ fiorentine del Trecento, in: ders., Economia e società nell'Italia medievale (Biblioteca di cultura storica, 141), Turin 1980, 345–376.
- Kamp*, Hermann, Geld, Politik und Moral im hohen Mittelalter, in: Frühmittelalterliche Studien 35 (2001), 331–347.
- Keene*, Derek, Landlords, the Property Market and Urban Development in Medieval England, in: Power, Profit and Urban Land. Landownership in Medieval and Early Modern Northern European Towns, hrsg. v. Finn-Einar Eliassen/Geit A. Ersland, Aldershot/Brookfield 1996, 93–119.
- The Property Market in English Towns A. D. 1100–1600, in: D'une ville à l'autre. Structures matérielles et organisation de l'espace dans les villes européennes (XIII<sup>e</sup>–XVI<sup>e</sup> siècle), hrsg. v. Jean-Claude Mairie Vigueur (Collection de l'École française de Rome, 122), Rom 1989, 201–226.
- Koslowski*, Peter, Politik und Ökonomie bei Aristoteles, 3. Aufl., Tübingen 1993.
- Kunz*, Romano, Über die Rechtsnatur der Gemeinschaft zur gesamten Hand. Versuch einer dogmatischen Konstruktion (Abhandlungen zum schweizerischen Recht. NF, 355), Bern 1963.
- Langholm*, Odd, Price and Value in the Aristotelian Tradition. A Study in Scholastic Economic Sources, Bergen/Oslo/Tromsø 1979.
- Wealth and Money in the Aristotelian Tradition. A Study in Scholastic Economic Sources, Bergen/Oslo/Tromsø 1983.
- Lapidus*, André, Metal, Money, and the Prince. John Buridan and Nicholas Oresme after Thomas Aquinas, in: History of Political Economy 29 (1997), 21–53.
- Leguay*, Jean-Pierre, La propriété et le marché de l'immobilier à la fin du moyen âge dans le royaume de France et dans les grands fiefs périphériques, in: D'une ville à l'autre. Structures matérielles et organisation de l'espace dans les villes européennes (XIII<sup>e</sup>–XVI<sup>e</sup> siècle), hrsg. v. Jean-Claude Mairie Vigueur (Collection de l'École française de Rome, 122), Rom 1989, 135–199.
- Le Goff*, Jacques, Wucherzins und Höllenqualen. Ökonomie und Religion im Mittelalter, Stuttgart 1988.
- Lohr*, Charles H., The Medieval Interpretation of Aristotle, in: The Cambridge History of Later Medieval Philosophy from the Rediscovery of Aristotle to the Desintegration of Scholasticism 1100–1600, hrsg. v. Norman Kretzmann/Anthony K. J. Pinborg, Cambridge 1982, 80–98.
- Commentateurs d'Aristote au moyen-âge latin. Bibliographie de la littérature récente (Vestigia, 2), Fribourg 1988.
- Luhmann*, Niklas, Soziale Systeme, 2. Aufl., Frankfurt a. M. 1985.
- Marrone*, Steven P., Medieval Philosophy in Context, in: The Cambridge Companion to Medieval Philosophy, hrsg. v. Arthur St. McGrade, Cambridge 2004, 10–50.
- Meyer*, Ulrich, Soziales Handeln im Zeichen des ‚Hauses‘. Zur Ökonomik in der Spätantike und im früheren Mittelalter (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 140), Göttingen 1998.

- Mittelstraß*, Tilman, Die Ritter und Edelknechte von Hettingen, Hainstadt, Buchen und Dürn. Niederadelige Personengruppen in Bauland und Kraichgau (Zwischen Necker und Main, 26), Buchen 1991.
- Morsel*, Joseph, Geschlecht und Repräsentation. Beobachtungen zur Verwandtschaftskonstruktion im fränkischen Adel des späten Mittelalters, in: Die Repräsentation der Gruppen. Texte – Bilder – Objekte, hrsg. v. Otto G. Oexle (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 141), Göttingen 1998, 259–325.
- Personal Naming and Representations of Feminine Identity in Franconia in the Later Middle Ages, in: Personal Names Studies of Medieval Europe. Social Identity and Familial Structures, hrsg. v. George Beech/Monique Bourin/Pascal Chareille (Studies in Medieval Culture, 43), Kalamazoo 2002, 157–180.
- Munro*, John H., The Medieval Origins of the Financial Revolution: Usury, Rents, and Negotiability, in: The International History Review 25 (2003), 505–562.
- Nederman*, Cary J., Community and the Rise of Commercial Society. Political Economy and Political Theory in Nicholas Oresme „De moneta“, in: History of Political Thought 21 (2000), 1–15.
- North*, Michael, Kleine Geschichte des Geldes. Vom Mittelalter bis heute, München 2009.
- Ogris*, Werner, Der mittelalterliche Leibrentenvertrag. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Privatrechts (Wiener rechtsgeschichtliche Arbeiten, 6), Wien/München 1961.
- Opitz*, Claudia, Neue Wege der Sozialgeschichte? Ein kritischer Blick auf Otto Brunners Konzept des „ganzen Hauses“, in: Geschichte und Gesellschaft 20 (1994), 88–98.
- Peters*, Elisabeth, Das große Sterben des Jahres 1350 in Lübeck und seine Auswirkungen auf die wirtschaftliche und soziale Struktur der Stadt, in: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 30 (1940), 15–148.
- Piron*, Sylvain, Monnaie et majesté royale dans la France du XIVe siècle, in: Annales 51 (1996), 325–354.
- Quagliani*, Diego/Giacomo *Todeschini* (Hrsg.), Credito e usura fra teologia, diritto e amministrazione: linguaggi a confronto, sec. XII–XVI (Collection de l'École française de Rome, 346), Rom 2005.
- Rehm*, Ulrich, „Avarus non implebitur pecunia“. Geldgier in Bildern des Mittelalters, in: Geld im Mittelalter. Wahrnehmung – Bewertung – Symbolik, hrsg. v. Klaus Grubmüller/Markus Stock, Darmstadt 2005, 182–203.
- Reith*, Reinhold, Abschied vom „Prinzip der Nahrung“? Wissenschaftshistorische Reflexionen zur Anthropologie des Marktes, in: Nahrung, Markt oder Gemeinnutz. Werner Sombart und das vorindustrielle Handwerk, hrsg. v. Robert Brandt/Thomas Buchner, Bielefeld 2004, 37–66.
- Richardot*, Hubert, Le fief roturier à Toulouse aux XIIe et XIIIe siècles, in: Revue historique de droit français et étranger. 4e série 14 (1935), 307–359 u. 495–569.
- Richarz*, Irmintraut, Oikos, Haus und Haushalt. Ursprung und Geschichte der Haushaltsökonomik, Göttingen 1991.
- Richter*, Klaus, Untersuchungen zur Hamburger Wirtschafts- und Sozialgeschichte um 1300 unter besonderer Berücksichtigung der städtischen Rentengeschäfte 1291–1330 (Beiträge zur Geschichte Hamburgs, 6), Hamburg 1971.
- Rietschel*, Siegfried, Die Entstehung der freien Erbleihe, Weimar 1901.

- Rolker*, Christof, The Marital Economy and Female Naming Practices in Fifteenth-Century German Towns, in: Law and Private Life in the Middle Ages, hrsg. v. Per Andersen / Mia Münster-Swendsen / Helle Vogt (im Druck).
- Namensführung und weibliche Identität im späten Mittelalter, in: *L’Homme* 20 (2009), 17–34.
- Roux*, Simone, Le coût du logement ordinaire à Paris au XVe siècle, in: D’une ville à l’autre. Structures matérielles et organisation de l’espace dans les villes européennes (XIIIe–XVIe siècle), hrsg. v. Jean-Claude Mairie Vigueur (Collection de l’École française de Rome, 122), Rom 1989, 243–263.
- Schmidt*, Charles, Straßburger Gassen und Häusernamen, Straßburg 1872.
- Schmitz*, Winfried, Haus und Familie im antiken Griechenland (Enzyklopädie der griechisch-römischen Antike, 1), München 2007.
- Schoch*, Willi, Die Bevölkerung der Stadt St. Gallen im Jahre 1411. Eine sozialgeschichtliche und sozialtopographische Untersuchung (St. Galler Kultur und Geschichte, 28), St. Gallen 1997.
- Schreiner*, Klaus, Die Stadt des Mittelalters als Faktor bürgerlicher Identitätsbildung – Zur Gegenwärtigkeit des mittelalterlichen Stadtbürgertums im historisch-politischen Bewußtsein des 18., 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts, in: Stadt im Wandel, Kunst und Kultur des Bürgertums in Norddeutschland 1150–1650, Bd. 4: Aufsätze, hrsg. v. Cord Meckseper, Stuttgart-Bad Cannstatt 1985, 517–541.
- Schwind*, Ernst Freiherr von, Zur Entstehungsgeschichte der freien Erbleihen in den Rheingegenden und den Gebieten der nördlichen Kolonisation des Mittelalters (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 35), Breslau 1891.
- Signori*, Gabriela, Altersvorsorge im Spannungsfeld von Recht und Pflicht, in: Akten des 36. Rechtshistorikertages, hrsg. v. Rolf Lieberwirth / Heiner Lück, Bern 2008, 327–345.
- Fürsorgepflicht versus Eigennutz. Die Verfügungsgewalt über das Errungenschaftsgut in den Eheschriften des 15. Jahrhunderts, in: Ehe – Familie – Verwandtschaft. Vergesellschaftung zwischen Religion und sozialer Lebenswelt, hrsg. v. Andreas Holzem / Ines Weber, Paderborn 2008, 181–190.
- Von der Paradiesehe zur Gütergemeinschaft. Ehe als Imagination und soziale Praxis in der mittelalterlichen Lebens- und Vorstellungswelt, Frankfurt a. M. 2011.
- Smail*, Daniel Lord, Profession and Identity in Late Medieval Marseille, Ithaca / London 2000.
- Sombart*, Werner, Die vorkapitalistische Wirtschaft, Bd. 1: Der moderne Kapitalismus. Historisch-systematische Darstellung des gesamteuropäischen Wirtschaftslebens von seinen Anfängen bis zur Gegenwart, München / Leipzig 1916.
- Sprandel*, Rolf, Der städtische Rentenmarkt in Nordwestdeutschland im Spätmittelalter, in: Öffentliche Finanzen und privates Kapital im späten Mittelalter und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, hrsg. v. Hermann Kellenbenz (Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 16), Stuttgart 1971, 14–23.
- Steenweg*, Helge, Göttingen um 1400. Sozialstruktur und Sozialtopographie einer mittelalterlichen Stadt, Bielefeld 1994.
- Stock*, Markus, Von der Vergeltung zur Münze: Zur mittelalterlichen Vorgeschichte des Wortes Geld, in: Geld im Mittelalter. Wahrnehmung – Bewertung – Symbolik, hrsg. v. Klaus Grubmüller / Markus Stock, Darmstadt 2005, 34–51.

- Szöllösi-Jantze*, Margit, Notdurft – Bedürfnis. Historische Dimensionen eines Begriffswandels, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 11 (1997), 653–673.
- Theisen*, Frank, Studien zur Emphyteuse in ausgewählten italienischen Regionen des 12. Jahrhunderts: Verrechtlichung des Alltags? (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, 162), Frankfurt a. M. 2003.
- Toubert*, Pierre, Art. „Emphyteusis, Erbleihe“, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 3, München 1986, Sp. 1892–1895.
- Wanke*, Helen, Zwischen geistlichem Gericht und Stadtrat. Urkunden, Personen und Orte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Straßburg, Speyer und Worms im 13. und 14. Jahrhundert (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochdeutschen Kirchengeschichte, 119), Mainz 2009, 53–226.
- Weber*, Max, *Wirtschaft und Gesellschaft*, Teilbd. 5: Die Stadt [1920/21], hrsg. v. Wilfried Nippel, Tübingen 2000.
- Wenner*, Hans-Joachim, Handelskonjunkturen und Rentenmarkt am Beispiel der Stadt Hamburg um die Mitte des 14. Jahrhunderts (Beiträge zur Geschichte Hamburgs, 9), Hamburg 1972.
- Winiarz*, Alois, Erbleihe und Rentenkauf in Österreich ob und unter der Enns im Mittelalter (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 80), Breslau 1906.
- Wörterbuch der mittelhochdeutschen Urkundensprache auf der Grundlage des „Corpus der altdeutschen Originalurkunden bis zum Jahr 1300“, 3 Bde., unter Leitung v. Bettina *Kirschstein* / Ursula *Schulze* erarb. v. Sibylle *Ohly* / Peter *Schmitt*, Berlin 1994–2010.



